



Todesfall und Friedhofswesen - Was tun im Todesfall

Stand: 18. Oktober 2018

Information der Stadtverwaltung

Mit dieser Informationsschrift soll die Churer Bevölkerung über das Vorgehen bei Todesfällen in Kenntnis gesetzt und die Kontaktnahme mit den zuständigen Stellen erleichtert werden. Als Grundlagen dienen folgende Rechtsgrundlagen:

- Verordnung über das Bestattungswesen (BR 508.100) des Kantons Graubündens
- Bestattungs- und Friedhofgesetz BFG (RB 391) der Stadt Chur
- Bestattungs- und Friedhofverordnung BFV (RB 392) der Stadt Chur
- Gebührentarif für das Bestattungs- und Friedhofswesen GBF (RB 393) der Stadt Chur
- Friedhofreglement FR (RB 394) der Stadt Chur

Rechtsgrundlagen finden Sie unter:

<http://www.gr-lex.gr.ch/> (kantonale Erlasse)

<http://www.chur.ch/de/politikundverwaltung/gesetzessammlung/gesundheit/> (städtische Erlasse)

Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://www.chur.ch/de/bauenundwohnen/zivilstandgeburtstodesfall/>

Eintritt des Todes

Der Eintritt des Todes muss dem Arzt, allenfalls einem Notfallarzt, sofort mitgeteilt werden. Der Arzt hat die Leichenschau vorzunehmen und die Todesbescheinigung auszustellen. Ereignet sich der Todesfall in einem Spital oder in einem Heim, so meldet die entsprechende Verwaltung den Todesfall.

Meldung des Todesfalls

Gemäss BFV (RB 392) Art. 1 Abs. 1 sind Todesfälle von Personen mit letztem Wohnsitz in Chur innert 48 Stunden dem Büro Bestattungen/Friedhöfe (081 254 47 66) zu melden. Im Übrigen richtet sich die Meldepflicht nach der eidgenössischen Zivilstandsverordnung (ZStV) Art. 34. Die Meldung erfolgt mit dem Vorlegen der ärztlichen Todesbescheinigung und Ausweispapieren des Verstorbenen, zum Beispiel Familienbüchlein, Schriftenempfangsschein oder Aufenthaltsbescheinigung usw., falls vorhanden.

Zur Anzeige des Todes einer Person sind verpflichtet: die Familienangehörigen oder die von ihnen Bevollmächtigten und andere anwesende Personen, namentlich wer beim Tod einer unbekannt Person zugegen war oder deren Leiche findet. Kliniken, Heime und Anstalten melden Todesfälle direkt ans Zivilstandsamt.

Das Büro Bestattungen/Friedhöfe bleibt an Samstagen, Sonntagen sowie allgemeinen Feiertagen geschlossen, während dieser Zeit wird ein Pikettdienst über die Nummer 081 254 47 66 angeboten.



Anordnung für die Bestattung

Die Angehörigen beauftragen eine Bestattungsunternehmung die verstorbene Person einzusargen und im Falle einer Kremation oder Beisetzung in Chur innert 48 Stunden in einen gekühlten Friedhofraum überführen zu lassen. Eine Aufbahrung ist in den Friedhöfen Daleu, Fürstenwald, Hof und Totengut (Krematorium) möglich.

Die Bestattung oder Kremation darf frühestens nach dem Vorliegen der ärztlichen Todesbescheinigung und der Bestätigung der Anmeldung eines Todesfalles und muss in der Regel spätestens **120 Stunden (5 Tage)** nach dem Hinschied erfolgen.

Die zur Anmeldung des Todes verpflichteten Angehörigen geben dem Büro Bestattungen/Friedhöfe eine verbindliche Erklärung ab, ob eine Erd- oder Feuerbestattung erwünscht wird. Das Büro Bestattungen/Friedhöfe legt im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen Datum und Zeitpunkt der Bestattung, beziehungsweise der Kremation und die Grabart fest.

Das Büro Bestattungen/Friedhöfe gibt die zuständige diensthabende Pfarrperson bekannt. Die Kontaktaufnahme mit der für den betreffenden Pfarrkreis zuständigen Pfarrperson ist Sache der Angehörigen. Wenn für eine Abdankung oder Beisetzung eine andere Pfarr- oder Seelsorgeperson gewünscht wird, muss dem Büro Bestattungen/Friedhöfe Name und Adresse mitgeteilt werden. Wird bei der Abdankung ein Orgelspiel gewünscht, so muss dies dem Büro Bestattungen/Friedhöfe mitgeteilt werden, damit die diensthabende orgelspielende Person aufgeboten wird.

Kosten

Die Beerdigung ist für verstorbene Personen mit Wohnsitz in Chur unentgeltlich und beinhaltet:

- Die Aufbahrung der Verstorbenen in den städtischen Aufbahrungsräumen.
- Ein Grabplatz für 20 Jahre Nutzungsdauer in einem Reihengrab, in einem Gemeinschaftsgrab oder in einer Urnennische. Bei Reihengräbern sind die Kosten für die Randbepflanzung und Wegplatten zwischen den Gräbern inbegriffen.
- Die Beisetzung in einem der sechs Friedhöfe, sowie allfällige Arbeiten wie öffnen und zudecken des Grabes, ein schlichtes Grabzeichen (Holzkreuz oder Tafel) mit Inschrift und die Dienste der Funeralangestellten und der Sargträger/-innen.
- Die Benützung der Friedhofkapelle.

Die kirchliche Beerdigung für Kirchgemeindemitglieder ist Sache der Kirchgemeinden und hat ebenso keine Kosten zur Folge. Sie bieten jedem verstorbenen Mitglied während der Abdankungsfeier beziehungsweise des Beerdigungsgottesdienstes ein unentgeltliches Orgelspiel an. Weitergehende musikalische Umrahmungen sind Sache der Angehörigen.

Zulasten der Hinterbliebenen gehen

- Der Blumenschmuck.
- Leistungen des Bestattungsunternehmers, wie Sarglieferung, Einsargung, Urne, Überführung und weitere Dienstleistungen.
- Kremation, Urne und weitere Dienstleistungen der Krematorien.
- Das Grabmal und die ordentliche Grabpflege für die Dauer der gesetzlichen Grabesruhe.
- Schriftplatte Urnennische ohne Beschriftung

Achtung!

Mit den Bestattungsunternehmungen sind deren Leistungen und Kosten vorgängig möglichst genau zu definieren. Die Kosten für Privatgräber und allfällige andere Dienstleistungen der Stadt sind im städtischen Gebührentarif für das Bestattungs- und Friedhofswesen (RB 393) geregelt.



Grabarten und Bestattungsformen

Begriffe

Erdbestattung	Beisetzung des Leichnams mit Sarg.
Urnenbestattung	Beisetzung des kremierten Leichnams (Asche) in Urne.
Aschenbeisetzung	Beisetzung des kremierten Leichnams (Asche) ohne Urne.
Reihengrab Erdbestattung	Beisetzungsort des Leichnams der Reihe nach. Das Reihengrab wird nach 20 Jahren Grabesruhe aufgehoben.
Reihengrab Urnenbestattung	Beisetzungsort der Asche mit oder ohne Urne der Reihe nach. Das Reihengrab wird nach 20 Jahren Grabesruhe aufgehoben.
Reihengrab Kinder	Beisetzungsort des Leichnams im Sarg, der Urne oder Asche von verstorbenen Kindern bis 7 Jahre der Reihe nach.
Urnennischen	Beisetzungsort der Asche mit Urne. Die Urnennische wird nach 20 Jahren Grabesruhe aufgehoben.
Gemeinschaftsgrab	Beisetzungsort der Asche, Urne oder des Leichnams mit Sarg ohne individuelles Grabmal.
Einzelprivatgrab*	Beisetzungsort eines Leichnams (mit Sarg) innert 20 Jahren und mehreren Urnen oder Asche. Die kostenpflichtige Konzessionsdauer beträgt erstmals mind. 40 und max. 50 Jahre und kann verlängert werden.
Doppelprivatgrab*	Beisetzungsort von zwei Leichnamen (mit Sarg) innert 20 Jahren und mehreren Urnen oder Asche. Die kostenpflichtige Konzessionsdauer beträgt erstmals mind. 40 und max. 50 Jahre und kann verlängert werden.
Urnenprivatgrab*	Beisetzungsort von mehreren Urnen oder Asche. Die kostenpflichtige Konzessionsdauer beträgt erstmals mind. 40 und max. 50 Jahre und kann verlängert werden.

Friedhöfe und Grabarten

Friedhof Daleu	Reihengräber Erdbestattung, Reihengräber Urnenbestattung, Reihengräber Kinder, Gemeinschaftsgrab für Erd-, Urnen- und Aschenbestattungen (Inscription fakultativ), Einzelprivatgräber, Doppelprivatgräber, Urnenprivatgräber
Friedhof Fürstenwald	Reihengräber Erdbestattung, Reihengräber Urnenbestattung, Reihengräber Kinder, Urnennischen, Gemeinschaftsgrab Urnen- und Aschenbestattungen (Inscription fakultativ), Einzelprivatgräber, Doppelprivatgräber
Friedhof Hof	Reihengräber Erdbestattung, Reihengräber Urnenbestattung, Reihengräber Kinder, Einzelprivatgräber, Doppelprivatgräber, Urnenprivatgräber klein
Friedhof Masans	Reihengräber Erdbestattung, Reihengräber Urnenbestattung, Urnennischen, Privatgräber
Friedhof Passugg/Araschgen	Reihengräber Erdbestattung, Reihengräber Urnenbestattung
Friedhof Totengut	Reihengräber Urnenbestattung, Urnennischen, Gemeinschaftsgrab ohne Inschrift (nur Aschenbeisetzung), Einzelprivatgräber, Doppelprivatgräber, Urnenprivatgräber klein



* Für die Erteilung einer Konzession für Privatgräber ist zuständig:

- Friedhöfe Daleu, Fürstenwald, Masans und Totengut -> Stadt Chur, Bestattungen/Friedhöfe
- Friedhof Hof -> Sekretariat der kath. Kirchgemeinde Chur, Hof-Friedhofkommission

Die Taxen für Privatgräber sind im Gebührentarif für das Bestattungs- und Friedhofswesen (RB 393) geregelt.

Grabmäler

Grabmäler, Grabeinfassungen und Grabausstattungen sind gemäss BFG (RB 391) Art. 16 Abs. 1 **bewilligungspflichtig** und richten sich nach dem städtischen BFG (RB 391) Art. 16 und dem Friedhofreglement (RB 394).

Das Grabmalgesuch ist im Doppel mit den erforderlichen Angaben der Stadtgärtnerei, Masanserstrasse 2, Postfach 820, 7001 Chur, einzureichen.

Grabunterhalt

Die Angehörigen der Verstorbenen sind dafür verantwortlich, die Gräber und die Grabmäler in einem gepflegten Zustand zu erhalten.

Es steht den Hinterbliebenen frei, die Grabpflege selbst zu besorgen, eine Unternehmung zu beauftragen oder mit der Stadt Chur einen Grabpflegevertrag abzuschliessen. Der Grabpflegevertrag kann für 20 Jahre abgeschlossen und die Kosten dafür vorgängig in den städtischen Grabpflegefonds einbezahlt werden.

Achtung!

Aufgrund der vielseitigen Bepflanzungsmöglichkeiten sind Leistungen und Kosten mit Unternehmungen vorgängig möglichst genau zu definieren.

Öffnungszeiten der Friedhöfe

Winterzeit:	08.00 - 17.00 Uhr
Sommerzeit:	07.00 - 21.00 Uhr



Gebührentarif für das Bestattungs- und Friedhofswesen

Beschlossen vom Stadtrat am 10. September 2012

Art. 1 Gebühren für Privatgräber

<i>Grabarten</i>	<i>(letzter) Wohnsitz in Chur</i>	<i>(letzter) Wohnsitz nicht in Chur¹</i>
Einzelgrab	Fr. 3500.–	Fr. 7000.–
Doppelgrab	Fr. 5000.–	Fr. 10000.–
Einzelgrab an Friedhofmauer	Fr. 4200.–	Fr. 8400.–
Doppelgrab an Friedhofmauer	Fr. 6000.–	Fr. 12000.–
Urnengrab klein	Fr. 2000.–	Fr. 4000.–

Die Gebührenansätze gelten für eine Nutzungsdauer von 50 Jahren. Bei einer geringeren Nutzungsdauer ist die Gebühr verhältnismässig zu reduzieren.

Art. 2² Gebühren für Reihengräber etc.

<i>Grabarten</i>	<i>letzter Wohnsitz in Chur</i>	<i>letzter Wohnsitz nicht in Chur³</i>
Reihengrab Kinder 0-7 Jahre	unentgeltlich	Fr. 1000.–
Reihengrab Erdbestattung	unentgeltlich	Fr. 2500.–
Reihengrab Urnenbeisetzung	unentgeltlich	Fr. 2000.–
Nische	unentgeltlich	Fr. 1300.–
Gemeinschaftsgrab Urnen- und Aschenbeisetzung	unentgeltlich	Fr. 750.–
Gemeinschaftsgrab Erdbestattung	unentgeltlich	Fr. 2'200.–

Die Gebührenansätze gelten für die Dauer der Grabesruhe der ersten Beisetzung. In den Gebührenansätzen für Reihengräber sind die Kosten für die Randbepflanzung und Wegplatten zwischen den Gräbern inbegriffen.

Art. 3 Gebühren für Bestattungen

<i>Bestattungsart</i>	<i>letzter Wohnsitz in Chur</i>	<i>letzter Wohnsitz nicht in Chur⁴</i>
Erdbestattung Totgeburt	unentgeltlich	Fr. 350.–
Erdbestattung Kinder 0-7 Jahre	unentgeltlich	Fr. 500.–
Erdbestattung Personen über 7 Jahre	unentgeltlich	Fr. 1300.–
Urnenbeisetzung	unentgeltlich	Fr. 430.–
Aschenbeisetzung	unentgeltlich	Fr. 360.–

¹ Gebühren für Privatgräber (Nutzungsrecht), die von Personen ohne Wohnsitz in Chur (ohne Todesfall) oder für Verstorbene ohne letzten Wohnsitz in Chur erworben oder verlängert werden

² Fassung gemäss Beschluss des Stadtrates vom 20. Februar 2018 (SRB.2018.131); rückwirkend in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2018

³ Massgeblich ist der zivilrechtliche Wohnsitz des/der Verstorbenen

⁴ Massgeblich ist der zivilrechtliche Wohnsitz des/der Verstorbenen



In den Gebührenansätzen sind die Kosten für den Bestattungsauftrag, die Funeraldiener/-in und die Sargträger inbegriffen. Bei Bestattungen in Reihen- und Privatgräbern sind ein Holzkreuz oder eine einfache Hinweistafel inbegriffen.

Art. 4⁵ Diverse Gebühren

<i>Dienstleistung</i>	<i>letzter Wohnsitz in Chur</i>	<i>letzter Wohnsitz nicht in Chur⁶</i>
Benützung Aufbahrungsraum	unentgeltlich	Fr. 150.–
Benützung Kapelle	unentgeltlich	Fr. 350.–
Benützung Tiefkühlanlage	Fr. 150.–	Fr. 180.–
Grundpauschale bis 24 Std.		
ab 2. Tage zur Grundpauschale pro Tag	Fr. 40.–	Fr. 48.–
ab 30 Tagen zur Grundpauschale pro Monat	Fr. 900.–	Fr. 1100.–
ab 30 Tagen für jeden angebrochenen Monat pro rata		
Behandlung Grabmalgesuch	Fr. 32.–	Fr. 32.–
Schriftplatte Urnennische ohne Beschriftung	Fr. 350.–	Fr. 500.–
<i>Dienstleistung</i>	<i>letzter Wohnsitz in Chur</i>	<i>letzter Wohnsitz nicht in Chur⁷</i>
Beschriftung Schriftplatte Gemeinschaftsgrab	Fr. 600.–	Fr. 900.–
Exhumierung (nach Ablauf der Grabesruhe)	nach Aufwand	nach Aufwand
Umbettung Urne von Nische in Nische	Fr. 150.–	Fr. 150.–
Umbettung Urne von Nische in Grab oder von Grab in Nische	Fr. 225.–	Fr. 225.–
Umbettung Urne von Grab in Grab	Fr. 300.–	Fr. 300.–
Grabpflege Gemeinschaftsgrab Erdbestattung 20 Jahre	Fr. 300.–	Fr. 300.–

⁵ Fassung gemäss Beschluss des Stadtrates vom 20. Februar 2018 (SRB.2018.131); rückwirkend in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2018

⁶ Massgeblich ist der zivilrechtliche Wohnsitz des/der Verstorbenen

⁷ Massgeblich ist der zivilrechtliche Wohnsitz des/der Verstorbenen



Art. 5⁸ Bezahlung

¹ Die Friedhofverwaltung ist berechtigt, eine angemessene Vorauszahlung der Gebühren vor der Bestattung zu verlangen.

² Die Gebühren sind in der Regel innert 30 Tagen nach der Bestattung in Rechnung zu stellen.

³ Bei den Gebühren gemäss Art. 3 und 4 wird – mit Ausnahme für die Behandlung von Grabmalgesuchen und der Benützung der Kapelle – die gesetzliche Mehrwertsteuer weiterverrechnet.

Art. 6 Teuerung

Die Gebühren sind an den Landesindex der Konsumentenpreise gebunden. Sie entsprechen dem Landesindex der Konsumentenpreise Stand November 2012 (Basis Dezember 2010 = 100). Der Stadtrat passt die Gebühren bei einer Indexveränderung von jeweils 10% an die Teuerung an.

Art. 7 Aufhebung von Rechtserlassen / Inkrafttreten

¹ Der Gebührentarif für das Bestattungs- und Friedhofwesen, beschlossen vom Stadtrat am 31. Januar 2011, wird aufgehoben.

² Dieser Gebührentarif tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

¹ Fassung gemäss Beschluss des Stadtrates vom 20. Februar 2018 (SRB.2018.131); rückwirkend in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2018

¹ Massgeblich ist der zivilrechtliche Wohnsitz des/der Verstorbenen

¹ Massgeblich ist der zivilrechtliche Wohnsitz des/der Verstorbenen

¹ Fassung von Abs. 3 gemäss Beschluss des Stadtrates vom 20. Februar 2018 (SRB.2018.131); rückwirkend in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2018

⁸ Fassung von Abs. 3 gemäss Beschluss des Stadtrates vom 20. Februar 2018 (SRB.2018.131); rückwirkend in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2018



Adresse- und Telefonverzeichnis

		Telefon	FAX	Mobil
Büro Bestattungen/Friedhöfe: Öffnungszeiten 8.30-11.30 und 13.30-17.00 Uhr				
Frau R. Catschegn, regina.catschegn@chur.ch	Masanserstr. 2, Chur	081 254 47 66	081 254 58 54	
Frau C. Widmer, claudia.widmer@chur.ch	Masanserstr. 2, Chur	081 254 47 66	081 254 58 54	
Pikettdienst für Samstage, Sonn- und allgemeine Feiertage		081 254 47 66		
Friedhöfe / Krematorium				
Herr Urs Tischhauser, Bereichsleiter	Masanserstr. 2, Chur	081 254 47 65	081 254 58 54	
Fürstenwald, Herr Stefan Theiler	Fürstenwaldstr. 90, Chur			079 631 71 81
Daleu	Rheinstrasse 26, Chur			079 631 71 81
Hof	St. Luzistrasse 29, Chur			079 631 71 81
Masans	Masanserstr. 231, Chur			079 631 71 81
Totengut, Krematorium, Frau Sabine Knaus, Herr Ralph Hotz	Sandstrasse 50, Chur	081 252 44 62	081 252 43 18	
Pfarrpersonen, evangelisch				
Sekretariat evangelische Kirchgemeinde	Kirchgasse 12, Chur	081 252 22 92	081 252 20 04	
Frau Pfarrerin Gisella Belleri	Cadonastr. 73, Chur	081 353 59 00		079 471 75 67
Herr Pfarrer Alfred Enz	Sennensteinstr. 24, Chur	081 253 34 32		
Frau Pfarrerin Ivana Bendik	Engadinstrasse 42, Chur	081 353 24 27		
Herr Pfarrer Andreas Rade	Masanserstrasse 233, Chur	081 353 59 02		
Herr Pfarrer Daniel Wieland	Sennensteinstr. 24, Chur	081 284 65 16		
Frau Pfarrerin Manuela Noack	Sennensteinstr. 28, Chur	081 250 47 32		
Herr Pfarrer Erich Wyss	Kirchgasse 12, Chur	081 250 11 10		
Pfarrpersonen, katholisch				
Sekretariat katholische Kirchgemeinde	Tittwiesenstr. 8, Chur	081 286 70 80	081 286 70 82	
Kathedrale	Hof 14, Chur	081 252 20 76	081 252 20 71	
Herr Pfarrer Gion-Luzi Bühler				
Herr Alex Zoller, Sakristan Kathedrale	Hof 2, Chur	081 252 20 76	081 252 20 71	
Erlöserkirche	Tödistrasse 10, Chur	081 284 21 56	081 284 28 86	
Pater Francis Venmenikattayil				
Heiligkreuzkirche				
Pater Cyriac Nellikunnel	Masanserstr. 161, Chur	081 353 23 22	081 353 23 72	
Pastoralassistent Christoph Brüning				
Orgelspiel				
Frau Rita Rohrer-Theus	Sonnhaldenstr. 41, Chur	081 353 33 11	081 252 62 80	079 401 33 71
Frau Margritta Juon	Cresta 79, 7425 Masein	081 651 34 65		078 950 61 21
Herr Ernst Wanner	Pferpfierstr. 205M, Schiers			079 219 33 33
Frau Verena Ramm	Glannastr.1, 9475 Sevelen	081 785 31 41		076 508 63 63
Herr Hans Jürg Fischer	Rheinstrasse 140, Chur			079 610 50 07
Bestattungsunternehmungen				
Abas Bestattungen AG	Güterstrasse 11, Chur	081 286 92 11	081 286 92 18	
Caprez Bestattungen AG	Arcas 13, Chur	081 252 45 59	081 253 38 42	
Wilhelm AG	Schützenweg 6A, Thusis	081 651 55 81	081 651 55 00	
Weitere				
AHV, Ausgleichskasse	Ottostrasse 24, Chur	081 257 41 11	081 257 42 22	
Südoschweiz Publicitas AG (Mo-Fr) promotion@somedia.ch (Sa/So) todesanzeigen@suedostschweiz.ch	Sommeraustrasse 32, Postfach 491, 7000 Chur	081 255 58 58	081 255 58 59	
Zivilstandsamt der Stadt Chur	Klostergasse 11, Chur	081 254 49 70		